

Indikator 8.7 (K)

Ärztinnen und Ärzte in ambulanten Einrichtungen, Sachsen-Anhalt im Zeitvergleich

Definition

Im Indikator 8.7 wird die ambulante vertragsärztliche Versorgungsdichte sowie die Relation der Hausärzte zu den niedergelassenen Fachärzten wiedergegeben. Für die qualifizierte ambulante Versorgung ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen haus- und fachärztlicher Versorgung erforderlich. In Abschnitt 7, Nr. 35a der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte vom 9. März 1993 (zuletzt geändert am 24. März 2003, in Kraft getreten am 01. Juni 2003) ist das Verhältnis für eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Versorgung durch Haus- und Fachärzte geregelt. Der Anteil der in der hausärztlichen Versorgung tätigen Ärzte sollte 60 v. H. der Gesamtzahl der im Planungsbereich tätigen Ärzte betragen.

Weitere Ausführungen sind im Indikator 8.5 enthalten.

Die vertragsärztliche Versorgung umfasst die ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, Wegfall: zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, kieferorthopädische Behandlung, Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, ärztliche Betreuung bei Schwanger- und Mutterschaft, Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Anordnung der Hilfeleistung anderer Personen, Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankentransporten sowie Krankenhausbehandlung oder Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Verordnung häuslicher Krankenpflege, Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, welche die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst benötigen, medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisverhütung, zum Schwangerschaftsabbruch und zur Sterilisation sowie Verordnung von Soziotherapie (§ 73 (2) SGB V). An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene oder ermächtigte Ärzte/Wegfall: Zahnärzte/Psychotherapeuten sowie ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen teil (§ 95 SGB V). Die vertragsärztliche Versorgung gliedert sich in die hausärztliche und in die fachärztliche Versorgung (§ 73 (1) SGB V).

Die hausärztliche Versorgung beinhaltet insbesondere die allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung eines Patienten in Diagnostik und Therapie; die Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen; die Dokumentation der wesentlichen Behandlungsdaten, Befunde und Berichte aus der ambulanten und stationären Versorgung sowie die Einleitung oder Durchführung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie die Integration nichtärztlicher Hilfen und flankierender Dienste. Wegfall: alte Definition von „Hausärzten“ Der Indikator weist unter *Hausärzte* die Zahl der Allgemeinärzte und der hausärztlich tätigen Internisten aus.

Datenhalter: Kassenärztliche Vereinigung

Datenquelle: Ärztereister der KV

Periodizität: Jährlich, 31.12.

Validität: § 95 SGB V Abs. 2 regelt die Eintragung der Ärzte/Psychotherapeuten in Ärztereister der Kassenärztlichen Vereinigungen als Voraussetzung für die Zulassung als Vertragsarzt. Bedingt durch die Meldepflicht sowie Zulassungs- bzw. Ermächtigungsordnung ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

Kommentar: Im vorliegenden Indikator sind nur in ambulanten Einrichtungen tätige Ärzte mit vertragsärztlichem Versorgungsauftrag enthalten. Praktische Ärzte sowie Ärzte ohne Gebietsbezeichnung sind in der Regel als Hausärzte tätig. Ab 2002 enthält der Indikator auch die Anzahl der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Anästhesisten und ärztlichen Psychotherapeuten, die im bisherigen Indikator 6.1 nicht einbezogen waren. Die in ambulanten Einrichtungen tätigen psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit psychotherapeutischem Versorgungsauftrag werden im Indikator 8.13 ausgewiesen. Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Kassenärztlichen Vereinigungen zum 31.12., bezogen auf die Bevölkerung vom 31.12. jeden Jahres. Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit: Der vorliegende Indikator ist mit dem WHO-Indikator 5251 275201 *Number of physicians (physical person)* nicht vergleichbar, eine Unterscheidung in Haus- und Fachärzte ist nicht direkt möglich. Der OECD-Indikator *Practising physicians, practising general practitioners, practising specialists* wird als *full-time-equivalents* ausgewiesen. Weder im WHO- noch im OECD-Indikator können nur die ambulanten Ärzte ausgewiesen werden. Im EU-Indikatorensetz ist kein vergleichbarer Indikator vorgesehen. Der Indikator ist bedingt vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 6.1, der regionale Angaben enthielt.

Originalquellen:

Dokumentationsstand: